

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Flugschule Mergenthaler
Martin Mergenthaler
Waltener Straße 20

87527 Sonthofen

Gmund, 19. Dezember 1994 R/el

Außenlandungen mit Gleitsegeln auf dem Landeplatz "Ettensberg"
und "Gunzesried" im Fluggebiet "Mittag"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags der Flugschule Mergenthaler vom 21.10.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Landeplätze "Ettensberg" und "Gunzesried" mit den Flurnummern 238/239, Gemarkung Blaichach Gunzesried und auf die Flurnummer 357/3, Gemarkung Blaichach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 225,-- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g:

Mit Schreiben vom 21.10.1994 beantragte die Flugschule Mergenthaler beim DHV die Verlängerung der Landeplätze "Ettensberg" und "Gunzesried" nach § 25 LuftVG. Beide Landeplätze sind für den Schulungsbetrieb besonders geeignet. Als Startgelände dient das vom Mittag Team zugelassenen Fluggebiet "Mittag" (Erlaubnis vom 11.04.1994). Die Voraussetzungen für einen geregelten Flugbetrieb waren somit gegeben, weshalb eine Erlaubnis erteilt werden konnte.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb